

# RS OGH 2020/9/17 2Ob60/20t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.2020

## Norm

ABGB §1325

ABGB §1489

ABGB §1497

## Rechtssatz

Kann das Schmerzensgeld noch nicht global bemessen werden, so unterbricht die Klage auf Feststellung der Haftung für zukünftige Schäden die Verjährung des Anspruchs.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 60/20t

Entscheidungstext OGH 17.09.2020 2 Ob 60/20t

Beisatz: Das gilt auch für jenen Teil des Schmerzensgeldes, der schon einer Teilbemessung zugänglich wäre. (T1)

Beisatz: Die Unterbrechungswirkung bleibt grundsätzlich auch dann aufrecht, wenn während des Feststellungsprozesses eine Globalbemessung möglich wird. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133282

## Im RIS seit

11.11.2020

## Zuletzt aktualisiert am

11.11.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)